

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Juni 1957

154/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r, K a n d u t s c h und Genossen
an die Bundesregierung,

betreffend Ersatz der Prozeßkosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

-.-.-

Nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz hat die obsiegende Partei nur Anspruch auf Ersatz der Kosten durch die unterlegene Partei, wenn sie in dem ^{an}vorgangenen Verwaltungsverfahren darauf Anspruch gehabt hat oder im Falle des Obsiegens gehabt hätte. Da aber nach dem AVG. ein Kostenersatz seitens der Verwaltungsbehörde nicht ^{zu}vorgesehen ist, vermag auch im Verfahren vor dem VGH. ein solcher nicht zuerkannt/werden. Lediglich in den Fällen der Säumnisbeschwerde kann der Verwaltungsgerichtshof der belangten Behörde auf Antrag den Ersatz von Kosten auferlegen, wenn sie nicht Gründe nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich gemacht haben.

Die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Kandutsch und Genossen haben schon in ihrer Anfrage 18/J vom 11.7.1956 eine Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes dahingehend vorgeschlagen, daß der obsiegenden Partei analog dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshofe wegen Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes Kostenersatz gewährt wird.

Aus der Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers vom 27.7.1956 ist jedoch zu entnehmen, daß das Bundeskanzleramt dieser Anregung nicht näher treten wollte.

Der Nationalrat ist aber anderer Ansicht. Er hat anlässlich der letzten Budgetdebatte auf Antrag der Abgeordneten Aigner, Prinke und Dr. Pfeifer am 5.12.1956 folgende EntschlieÙung gefaÙt:

"Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob es zweckmäßig erscheint, eine Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Verwaltungsgerichtshofgesetzes in der Richtung vorzunehmen, daß der obsiegenden Partei nach Erhebung einer Säumnisbeschwerde an die Oberbehörde oder an den Verwaltungsgerichtshof Kostenersatz gewährt wird."

Die Antragsteller vertraten den Standpunkt, daß zumindest dann, wenn die Verwaltungsbehörde säumig ist und ihre Entscheidungspflicht verletzt, das ist im Falle eines Devolutionsverlangens der Partei gemäß § 73 (2) AVG. und einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gem. Art. 132 B.-VG. (§ 27 VwGHG.), der säumigen Verwaltungsbehörde der Ersatz der Kosten auferlegt werden soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes dahin abgeändert werden, daß der säumigen Behörde der Ersatz der Prozeßkosten aufzuerlegen ist?

-.-.-.-.-